



HESSISCHER LANDTAG

09. 06. 2009

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird in Nr. 1 der Betrag "19 117 000 Euro" durch den Betrag "20 117 000 Euro", in Nr. 2 der Betrag "5 099 000 Euro" durch den Betrag "5 299 000 Euro", in Nr. 3 der Betrag "2 060 000 Euro" durch den Betrag "2 160 000 Euro", in Nr. 4 der Betrag " 6 321 000 Euro" durch den Betrag "6 571 000 Euro" und in Nr. 5 der Betrag "559 000 Euro" durch den Betrag "619 000 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835) wird rückwirkend zum 1. Januar 2009 geändert, da die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Höchstbeträge ("Deckelung") angehoben werden.

Wiesbaden, 9. Juni 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch